

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

23.5.1941 (No. 21) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweifertiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einfertiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag, Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 21

Karlsruhe, den 23. Mai 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 19. 5. 41, Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum EWGG. S. 427. — RdErl. 19. 5. 41, Stundenlohn für ungelernete weibliche Gefolgschaftsmitglieder. S. 427. — RdErl. d. RMdS. 7. 5. 41, Ernennung von Vermögenden. S. 427. — RdErl. d. RMdS. 6. 5. 41, Befoldungsdienstalter der aus der BesGr. A 7 a in die BesGr. A 5 b übertretenen Beamten. S. 428. — RdErl. d. RMdS. 6. 5. 41, Kinderzuschlag. S. 429. — RdErl. d. RMdS. 28. 4. 41, Anerkennung polnischer Schulzeugnisse bei der Annahme von Anwärtern für den gehobenen Dienst. S. 432.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 20. 5. 41, Umzugskostenbestimmungen für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. S. 431.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 19. 5. 41, Stellenverhältnis der Schutzpolizei der Gemeinden. S. 433.

Wehrangelegenheiten, Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdS. 8. 5. 41, Personenschäden-VO.; hier:

Anwendung des § 27 a EWVG. bei Personenschäden. S. 435. — RdErl. d. RMdS. 8. 5. 41, Kriegssachschäden-VO.; hier: Entschädigung Deutscher für Kriegsschäden in den besetzten Gebieten Frankreichs. S. 435. — RdErl. d. RMdS. 9. 5. 41, Notdienst-VO.; hier: Bestattung und Überführung gefallener oder verstorbener Angehöriger der Heimatschutzorganisationen. S. 438. — RdErl. 20. 5. 41, Regelung des Unterlunftsbedarfs. S. 447.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 14. 5. 41, Richtlinien über die Errichtung von Geschirr- und Feldhütten auf gärtnerisch genutzten Grundstücken und in größeren Obstanlagen außerhalb geschlossener Kleingartenanlagen und außerhalb des Bereichs der Ortsstraßen und Pläne. S. 439. — RdErl. 10. 5. 41, Gemeinnütziges Wohnungswesen. Wirtschaftliche Angelegenheiten. S. 442. — RdErl. 15. 5. 41, Einführung von baupolizeilichen Bestimmungen. S. 443. — RdErl. 15. 5. 41, Tribünenbauten. S. 444.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 19. 5. 41, Neuregelung der Tierkörperbeseitigung. S. 445. — RdErl. d. RMdS. 6. 5. 41, Kommentar zum Fleischbeschaugesetz. S. 447. — RdErl. 20. 5. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 448.

Persönliche Angelegenheiten.

Regierungsinpektor-Prüfung im Mai 1941.

Nach dem Ergebnis der im Mai 1941 abgehaltenen Regierungsinpektor-Prüfung wurden zum gehobenen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung für befähigt erklärt:

Amberger, Rudolf,	aus Bretten,
Ankenbauer, Emil,	„ Hanau,
Basler, Roman,	„ Tübingen,
Beil, Paul,	„ Konstanz,
Bodmer, Hans,	„ Mannheim,
Burlard, Erwin,	„ Karlsruhe,
Engelhardt, Otto,	„ Hoffenheim,
Ernst, Wilhelm,	„ Heidelberg,
Gegenheimer, Gerhard,	„ Grödingen,
Gimbel, August,	„ Bögisheim,
Heißler, Franz,	„ Niederschopfheim,
Hepperle, Paul,	„ Straßburg,
Leppert, Albert,	„ Karlsruhe,
Rinderle, Josef,	„ Staufen,
Sohns, Friedrich,	„ Eplingen,
Schade, Herbert,	„ Karlsruhe,
Spies, Karl,	„ Michelsfeld,

Stegmüller, Walter,	aus Freiburg,
Wittmann, Rudolf,	„ Eberbach,
Jepfel, Helmut,	„ Karlsruhe,

— BaWB. S. 425.

Ernannt: Regierungsekretärin Marie Schneider beim Landratsamt Vörrach zur Regierungsinpektorin.

Berieht: Regierungsinpektor Pius Ruf beim Landratsamt Mannheim zum Landratsamt Heidelberg.

Zurruhegesetzt: Pfleger Hermann Bogt bei der Heil- und Pflegeanstalt Alenau.

Zurruhegesetzt auf Antrag: Die Pfleger Franz Basler und Franz Heßinger bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen, die Werkführer August Baudendistel und Wilhelm Ringwald, Pflegerin Katharina Langenecker und Pfleger Ludwig Löpfer, alle bei der Heil- und Pflegeanstalt Alenau; die Pfleger Adolf Meiner, Jakob Wendler und Balthasar Weidner bei der Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch.

— BaWB. S. 426.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungsfachen.**Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum EWGG.**

RdErl. d. RZM. v. 10. 3. 1941 — A 5401 — 1110 IV.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat auf Grund des § 11 Abs. 2 EWGG. mit Erlaß vom 4. März 1941 — Az. 60 a 10 AWA/W Allg (I b) / Nr. 1580/41 — folgende Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum EWGG. angeordnet:

Nr. 26 Buchstabe c der Durchführungsbestimmungen zur Zweiten Verordnung zum EWGG. vom 28. Februar 1940 (RGBl. I S. 448 ff.) wird mit sofortiger Wirkung durch folgende Fassung ersetzt:

„c) In den Fällen zu Buchstabe a und b kann die Kriegsbesoldung ab 1. April 1940 unter Anrechnung etwa bereits empfangener Bezüge gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung gewährt werden. Im übrigen wird die Kriegsbesoldung frühestens vom Beginn des Monats an gewährt, der dem Antragsmonat vorhergeht.

Bei Beförderungen und Ernennungen mit rückwirkender Kraft wird die der Beförderung oder Ernennung entsprechende Kriegsbesoldung von dem Tage an gewährt, mit dem die Beförderung oder Ernennung Wirkung erhält, wenn der Antrag auf Gewährung der Kriegsbesoldung vor Ablauf des auf die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung oder Ernennung folgenden Monats gestellt wird.

In begründeten, durch die Kriegsverhältnisse bedingten Ausnahmefällen können die Oberkommandos der Wehrmachtteile mit Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht Abweichungen genehmigen.“

— RZM. S. 108.

— RdErl. d. MdZ. v. 19. 5. 1941 Nr. 45 428 Norm. XIX, XXVII^a, VI².

— BaVBl. S. 427.

Stundenlohn für ungelernete weibliche Gefolgschaftsmitglieder.

RdErl. d. MdZ. v. 17. 5. 1941 Nr. 42 127.

(Vorgang: RMBlB. 1940 S. 2271.)

Auf Grund des § 13 Abs. 5 TD. B setze ich den Stundenlohn für ungelernete weibliche Gefolgschaftsmitglieder am Dienstort Karlsruhe ab 1. Juni 1940 einheitlich auf 53 *Rpf.* (bisher 49,5 *Rpf.*) fest.

An die staatlichen Dienststellen in Karlsruhe mit Ausnahme der staatlichen Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 427.

Ernennung von Vermißten.

RdErl. d. RMdZ. jgl. i. N. d. RZM. u. d. PrZM. v. 7. 5. 1941 — II SB 5649 III/40-6175, IV 6657 u. I C 2050/24. 4. 41.

(1) Von einem zum Wehrdienst Einberufenen, der als vermißt gemeldet worden ist, muß bis zur Feststellung des Gegenteils zunächst angenommen werden,

daß er noch lebt. Eine Ernennung, für die er unter Berücksichtigung der Richtlinien des GB. v. 20. 5. 1940 — GB. Nr. 512 III/40-2300 (nicht veröffentl.) in Aussicht genommen ist, braucht somit nicht zurückgehalten zu werden. Stellt sich heraus, daß der Vermißte den Tag der Vollziehung der Ernennung (Abs. 2 der VO. v. 7. 9. 1939, RGBl. I S. 1701, in der Fassung der Zweiten VO. v. 15. 1. 1940, RGBl. I S. 195) nicht erlebt hat, die Ernennung also nicht wirksam geworden ist, so würde der erforderliche Ausgleich, zur Vermeidung unbilliger Härten nötigenfalls unter Beantragung der Inausgabebefassung von Überhebungen, zu bewirken sein.

(2) Ich ersuche, hiernach zu verfahren.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlB. S. 840.

— BaVBl. S. 427.

Befoldungsdienstalter der aus der BesGr. A 7 a in die BesGr. A 5 b übergetretenen Beamten.

RdErl. d. RMdZ. v. 6. 5. 1941 — II 1317/41-6320.

Nachstehenden RdErl. des RZM. v. 25. 4. 1941 zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlB. S. 835.

— BaVBl. S. 428.

Anlage.

Berlin, den 25. 4. 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
A 4022-4978 IV.

I. 1. (1) Ich beabsichtige, den § 7 Abs. 5 Besoldungsgef.¹⁾ mit Wirkung ab 1. 4. 1941 demnächst wie folgt zu ergänzen:

„Das Befoldungsdienstalter wird bei Übertritt aus der BesGr. A 7 a in die BesGr. A 5 b höchstens um dreizehn Jahre gekürzt, soweit es sich um Pol.-Vollzugsbeamte handelt, um höchstens acht Jahre.“

(2) Ich bin damit einverstanden, daß mit Wirkung ab 1. 4. 1941 entsprechend verfahren wird.

2. Für das BDA. der Beamten, die aus der künftig wegfallenden BesGr. A 7 c über die BesGr. A 7 a in die BesGr. A 5 b übertreten, bewendet es bei der Vorschrift in Nr. 5 Abs. 7 der Durchf.-Best. zur Neunundzwanzigsten Änderung des Besoldungsgef.²⁾

II. Auf Grund des § 45 Besoldungsgef. bestimme ich, daß die Regelung zu I 1. mit Wirkung ab 1. 4. 1941 auch Anwendung findet

a) auf die Beamten, die vor dem 1. 4. 1941 aus der BesGr. A 7 a — vor der Vierundzwanzigsten Änderung als A 7 bezeichnet — in die BesGr. A 5 b befördert worden sind,

b) auf die Beamten, die vor dem 1. 4. 1941 aus der BesGr. A 7 a in die BesGr. A 5 b und aus dieser in eine höhere BesGr. befördert worden sind, insoweit sich danach in der höheren BesGr. ein besseres BDA. ergibt.

1) Vgl. RGBl. 1927 I S. 349; 1936 I S. 336.

2) Vgl. RMBlB. 1937 S. 498.

Kinderzuschlag.

NdErl. d. RMdZ. v. 6. 5. 1941 — II 2105/41-6314.

Nachstehende NdErl. des RM. v. 18. 3. 1941 über Kinderzuschlag und Verzögerung der Schulausbildung und der Berufsausbildung durch Arbeitsdienst und Wehrdienst (Anl. 1) und 24. 3. 1941 über Kinderzuschlag und eigenes Einkommen des Kindes (Anl. 2) zur Kenntnis und Beachtung.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts. — RMBl. S. 836. — BaBl. S. 429.

Anlage 1.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 18. 3. 1941. A 4490-3970 IV.

Kinderzuschlag und Verzögerung der Schulausbildung und der Berufsausbildung durch Arbeitsdienst und Wehrdienst.

(1) Bei Verzögerungen des Abschlusses der Schulausbildung und der Berufsausbildung, die vor Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres durch die gesetzliche Arbeitsdienstpflicht und Wehrdienstpflicht eintreten, wird die Altersgrenze von vierundzwanzig Jahren um die tatsächliche Dauer dieser Pflichtdienstzeiten verlängert (§ 14 Abs. 3 Satz 2 Besoldungsgef.¹) und Nr. 70 a Besoldungsvorschr.²).

(2) Auf Grund des § 45 Besoldungsgef. bestimme ich dazu das Folgende:

1. Den Verzögerungen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 Besoldungsgef. stehen gleich die Verzögerungen der Schulausbildung und der Berufsausbildung:

- a) durch den Wehrdienst im Krieg in der Wehrmacht und in der Waffen-ff,
b) durch den Arbeitsdienst im Krieg im Rahmen der Wehrmacht,
c) durch langfristigen Notdienst auf Grund der NotdienstVO.³), ohne daß ein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist,
d) durch Luftschutzwardienst oder Sicherheits- und Hilfsdienst auf Grund des Luftschutgef.⁴).

2. Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die tatsächlich abgeleisteten Pflichtdienstzeiten, die Wehrdienstzeit im Krieg usw. zum Tag der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres hinzugezählt werden. Dabei werden auch die Zeiten mitgezählt, die nach dem vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr abgeleistet worden sind.

3. Die Ergänzung der Nr. 70 a Besoldungsvorschr. bleibt vorbehalten.

Beispiel A.

(1) Der Sohn eines Beamten ist am 10. 6. 1916 geboren.

(2) Er hat abgeleistet

- a) die Arbeitsdienstpflicht vom 2. 4. 1936 bis 30. 9. 1936 = 0 J. 5 Mon. 29 Tg.,
b) die aktive Dienstzeit vom 15. 10. 1936 bis 26. 10. 1938 = 2 J. 0 Mon. 12 Tg.
Zu berücksichtigende Gesamtdienstzeit = 2 J. 6 Mon. 11 Tg.
Zum Tag der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres 9. 6. 1940
wird die zu berücksichtigende Gesamtdienstzeit 11 Tg. 6 Mon. 2 J. hinzugezählt; verlängerte Altersgrenze 20. 12. 1942.

(3) Das Wegfallereignis gemäß § 14 Abs. 7 Besoldungsgef. — hier das Erreichen der verlängerten Altersgrenze — tritt am 20. 12. 1942 ein. Der Kinderzuschlag kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen (Schulausbildung oder Berufsausbildung und kein eigenes Einkommen von monatlich vierzig Reichsmark oder mehr) gegeben sind, längstens bis Ende Januar 1943 gewährt werden (Sinweis auf § 14 Abs. 7 Besoldungsgef.).

Beispiel B.

(1) Im Beispiel A wird der Abschluß der Schulausbildung oder der Berufsausbildung durch Wehrdienst im Krieg vom 27. 8. 1939 bis 14. 10. 1940 weiter verzögert.

- a) Erfüllung der gesetzlichen Arbeitsdienstpflicht und Wehrdienstpflicht (wie oben) = 2 J. 6 Mon. 11 Tg.,
b) Wehrdienst im Krieg vom 27. 8. 1939 bis 14. 10. 1940 = 1 J. 1 Mon. 18 Tg.
Zu berücksichtigende Gesamtdienstzeit = 3 J. 7 Mon. 29 Tg.
Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres 9. 6. 1940,
dazu die zu berücksichtigende Gesamtdienstzeit 29 Tg. 7 Mon. 3 J. verlängerte Altersgrenze 8. 2. 1944.

(2) Der Kinderzuschlag kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bis längstens Ende März 1944 gewährt werden.

Beispiel C.

(1) Der Sohn des Beamten ist am 5. 4. 1914 geboren.

(2) Er hat abgeleistet

- a) keinen Arbeitsdienst,
b) aktive Dienstzeit vom 1. 10. 1936 bis 4. 10. 1938 = 2 J. 0 Mon. 4 Tg.,
c) Wehrdienst im Krieg vom 14. 11. 1939 bis 20. 2. 1941 = 1 J. 3 Mon. 7 Tg.
Zu berücksichtigende Gesamtdienstzeit = 3 J. 3 Mon. 11 Tg.
Tag der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres 4. 4. 1938,
dazu die zu berücksichtigende Gesamtdienstzeit 11 Tg. 3 Mon. 3 J. verlängerte Altersgrenze 15. 7. 1941.

(3) Der Kinderzuschlag kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bis längstens Ende August 1941 gewährt werden.

Anmerkungen zu den Beispielen.

1. Bei der Berechnung der Tage wird aus Vereinfachungsgründen der Monat stets mit dreißig Tagen gerechnet.

2. (1) Die Arbeitsdienstpflicht, die aktive Dienstpflicht in der Wehrmacht, der Wehrdienst im Krieg usw. werden mit der tatsächlich abgeleisteten Zeit eingerechnet. Das gilt auch bei vorzeitiger Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst oder aus der Wehrmacht bei eingetretener Dienstunfähigkeit vor Beendigung der halbjährigen Arbeitsdienstpflicht oder der zweijährigen aktiven Dienstpflicht.

(2) In den Beispielen ist als aktive Dienstzeit eine Zeit von mehr als zwei Jahren berücksichtigt. In diesen Fällen ist die Entlassung aus der Wehrmacht infolge des Sudeteneinmarsches einige Tage später erfolgt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn z. B. die Arbeitsdienstpflicht infolge Einbringung der Hackfruchtenernte länger als sechs Monate gedauert hat.

(3) Dagegen werden freiwillig abgeleistete Dienstzeiten im Frieden, die über die Arbeitsdienstpflicht und die aktive Dienstpflicht hinausgehen, nicht berücksichtigt, z. B. bei Verpflichtung zum Weiterdienen für ein drittes Jahr in der Wehrmacht, für ein weiteres halbes Jahr im Reichsarbeitsdienst oder bei viereinhalbjähriger Dienstverpflichtung in der Wehrmacht oder im Reichsarbeitsdienst.

3. Bei der Berechnung der verlängerten Altersgrenze werden neben den Dienstzeiten, die vor Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres abgeleistet worden sind, auch diejenigen mitgezählt, die nach Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres abgeleistet worden sind. An dem Grundgedanken des Ges., daß der Kinderzuschlag nur für insgesamt vierundzwanzig Lebensjahre im Höchstfall gezahlt werden kann, wird dadurch nichts geändert. Die Gewährung des Kinderzuschlags kommt nach Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres immer nur in dem Umfang in Betracht, in dem die Schulausbildung und die Berufsausbildung durch die abgeleisteten Dienst-

zeiten vor Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres verzögert worden sind. Die Wahrung des Grundjahres wird dadurch erreicht, daß

- a) bei Berechnung der verlängerten Altersgrenze von dem Tag der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres ausgegangen wird,
- b) während der Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst, in der Wehrmacht usw. der Kinderzuschlag wegen Fehlens der sonstigen Voraussetzungen nicht gewährt werden kann.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1927 I S. 349; 1938 I S. 1210.

²⁾ Vgl. RWBBl. 1940 S. 139.

³⁾ Vgl. RGBl. 1938 I S. 1441.

⁴⁾ Vgl. RGBl. 1935 I S. 827; 1939 I S. 1762.

Anlage 2.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 24. 3. 1941.
A 4490-3364 IV.

Kinderzuschlag und eigenes Einkommen des Kindes.

(1) Bei der Ermittlung des eigenen Einkommens des Kindes bleiben außer Anlaß „Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen, Freistellen und Zuschüsse zum Studium, die ganz oder teilweise aus öffentlichen oder berufsständischen Mitteln fließen“ (Hinweis auf Nr. 69 Abs. 2 Befoldungsvorschr. neue Fass., RWBBl. 1940 S. 139).

(2) Darunter fallen in erster Linie die Ausbildungsbeihilfen und die Freistellen, die auf Grund des § 23a der Sechsten Durchf.-Best. zur WD. über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien in der Fass. der Siebenten RWBBl. v. 13. 3. 1938 (RGBl. I S. 241) gewährt werden. Außerdem rechnen dazu die Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen usw., die von der Reichsstudienführung, vom Reichsstudienwerk, vom Deutschen Akademischen Austauschdienst e. V., von der Deutschen Arbeitsfront usw. gezahlt werden (Langemarkstudium) und die bereits durch den RdErl. v. 22. 9. 1939 (RWBBl. S. 255) ¹⁾ Abschn. B II in befolldungsrechtlicher Hinsicht den oben bezeichneten Ausbildungsbeihilfen gleichgestellt worden sind.

(3) Diese Leistungen dienen der Förderung begabter Kinder aus kinderreichen Familien, bedürftiger Studenten usw. durch den Staat und die Partei und haben den Charakter der Gemeinnützigkeit. Sie sind nicht eigenes Einkommen des Kindes im Sinne des § 14 Abs. 3 Befoldungsges.²⁾

(4) Leistungen auf Grund eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses bei der eigenen Verwaltung (Betrieben) sind nicht echte Erziehungsbeihilfen im Sinne der Nr. 69 Abs. 2 Befoldungsvorschr., auch wenn sie als „Erziehungsbeihilfen“ bezeichnet werden. In diesen Fällen ist die Befreiungsvorschrift der Nr. 69 Abs. 2 Befoldungsvorschr. nicht anwendbar.

Beispiele.

Vergütungen an Lehrlinge, Volontäre, Anwärter:

Die sogenannten Erziehungsbeihilfen für die Angestelltenlehrlinge im öffentlichen Dienst und für die Handwerkslehrlinge im öffentlichen Dienst (Hinweis auf RWBBl. 1938 S. 236, 237), die Unterhaltszuschüsse an

Beamtenanwärter, die Ausbildungsbeihilfen und die Unterhaltsbeihilfen an sonstige für den eigenen Bedarf auszubildende Nachwuchskräfte, auch die Zahlungen an die Dienstanfänger (Verwaltungslehrlinge, Jungmänner) vor Einberufung in den Vorbereitungsdienst und die Ausbildungsbeihilfen für Fachschüler, die in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Vermessungstechnischen oder kartographischen Dienst einzutreten beabsichtigen (Hinweis auf den RdErl. des RMdZ. v. 19. 8. 1940, RWBBl. S. 1703).

(5) Diese Leistungen sind der Ausfluß eines bestehenden oder künftigen Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses. Sie sind losgelöst von diesem Verhältnis zur Verwaltung, die die Beihilfe oder den Zuschuß zahlt, nicht denkbar. Alle diese Zahlungen sind eigenes Einkommen des Kindes wie die sonstigen Vergütungen an Lehrlinge usw. in der freien Wirtschaft. Sie schließen die Gewährung des Kinderzuschlags aus, wenn sie den Betrag von monatlich vierzig Reichsmark erreichen oder überschreiten.

(6) Der Nebenjah in Nr. 69 Abs. 2 Befoldungsvorschr. „die ganz oder teilweise aus öffentlichen oder berufsständischen Mitteln fließen“, bezieht sich auf die ganze Aufzählung „Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen, Freistellen und Zuschüsse zum Studium“, nicht nur auf den letzten Teil „Zuschüsse zum Studium“.

¹⁾ Vgl. BaWB. 1939 S. 1128.

²⁾ Vgl. RGBl. 1927 I S. 349; 1938 I S. 1210.

Anerkennung polnischer Schulzeugnisse bei der Annahme von Anwärtern für den gehobenen Dienst. RdErl. d. RMdZ. v. 28. 4. 1941 — II SB 7/41 II-6154 a.

Für den gehobenen Dienst können neben den Bewerbern, die das Abschlußzeugnis einer polnischen höheren Schule besitzen, auch solche angenommen werden, die 4 Klassen eines polnischen Gymnasiums erfolgreich besucht haben. Das Zeugnis hierüber entspricht mit Rücksicht auf den vorhergehenden Besuch von 6 Klassen Volksschule etwa der Primareise, so daß es den Bestimmungen des § 26 der WD. über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten (RWL.) v. 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371) genügt. Die Bewerber für den gehobenen Dienst müssen aber auch die sonstigen Vorschriften der RWL. erfüllen, insbesondere die des § 2 aD. Sind bereits Anwärter angenommen, die diesen Bestimmungen nicht genügen, ersuche ich, mir hierüber bis zum 15. 6. 1941 zu berichten. Fehlangeige ist nicht erforderlich.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RWBBl. S. 833.

— BaWB. S. 432.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Umzugskostenbestimmungen für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

RdErl. d. MdZ. v. 20. 5. 1941 Nr. 46 207
Norm. VI², XIII, XXXI.

Der Badische Finanz- und Wirtschaftsminister hat mit Wirkung vom 1. Januar 1941 ab die Umzugskostenbestimmungen für die badischen Staatsbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände an die Reichsbestimmungen angeglichen und

die nunmehr geltenden Bestimmungen als „Umzugskostenbestimmungen für die badischen Staatsbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (UKBest.)“ vom 11. Februar 1941 im Gesetz- und Verordnungsblatt 1941 S. 33 veröffentlicht. Diese Umzugskostenbestimmungen sind für die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in vollem Umfang anzuwenden. Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß der RMdZ. durch RdErl. vom 5. Juli 1940, Vereinfachung des Reise- und Umzugskostenrechts im gemeindlichen Bereich

(BaWB. S. 969), die nach Nr. 25 Abs. 10—12 der obersten Dienstbehörde bzw. der der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörde obliegenden Befugnisse für die Dauer des Krieges auf die Leiter der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände bezüglich ihrer Beamten und, sofern ein Beamter keinen Dienstvorgesetzten hat, auf dessen allgemeinen Stellvertreter übertragen hat.

Anderungen der Umzugskostenbestimmungen gel-

ten, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt wird, ohne weiteres auch für das Land Baden, auch wenn eine besondere Veröffentlichung im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt nicht erfolgt.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— BaWB. S. 431.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Anstellung, Gebühren, Versorgung, Dienstvorschriften.

Stellenverhältnis der Schutzpolizei der Gemeinden.

RdErl. d. RMdZ. v. 19. 5. 1941 Nr. 38 503.

Ich mache auf den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 17. 4. 1941 — Pol O-Kdo I O (6) 1 Nr. 217/41 (RMBlB. S. 700) aufmerksam.

In Vollzug der Ziffer 7 dieses Runderlasses sehe ich die Sollstärken der Schutzpolizei in den Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern neu fest; sie sind aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

In den Haushaltplänen des Jahres 1941 und in den Stellenplänen für die Schutzpolizei der Gemeinden sind die hiernach erforderlichen Planstellen aufzunehmen.

Soweit nach den Richtlinien des Org.-Erlasses Nr. 1 vom 25. 10. 1935 (RMBlB. S. 1327) Planstellen für Revierleutnante d. SchPol. (BesGr. A 5 b der RVD.) in den in der Anlage aufgeführten Gemeinden nicht zuständig waren, sind mir Anträge auf Genehmigung dieser Planstellen alsbald auf dem Dienstwege vorzulegen (vgl. Ziffer 3 Nr. (3) des RdErl. des RMdZ. vom 17. 4. 1941, RMBlB. S. 700).

Für die am 1. 4. 1941 anlässlich der Entstaatlichung der Polizei neu eingerichteten Schutzpolizei-Dienstabteilungen der Gemeindepolizei-Verwaltungen in Bruchsal und Billingen kann es für das laufende Rechnungsjahr (1941) bei dem vom RMdZ. mit Erlaß vom 20. 4. 1941 Pol O-Kdo I O (6) 1 Nr. 170/41 festgesetzten Stellenplan sein Bewenden behalten. Im Haushaltplan 1942 sind in den Stellenplänen für die Schutzpolizei dieser Gemeinden die in der Anlage neu festgesetzten Sollstärken aufzunehmen.

Bei den Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 2000 bis 5000 können entsprechend dem Stellenverhältnis 4:5 zwischen Meistern und Wachtmeistern d. SchP. (SB.) in Baden etwa 70 bis 80 Pol.-Meisterstellen eingerichtet werden.

Ich ersuche daher die Landräte, im Benehmen mit den Bürgermeistern dieser Gemeinden ihres Landkreises und unter Mitwirkung der Gend.-Kreisführer die vorhandenen dienstältesten Hauptwachtmeister d. SchPol., die zur Beförderung zum Meister d. SchPol. geeignet sind und die im RdErl. des RMdZ. vom 2. 1. 1939 (RMBlB. S. 43) geforderten Bedingungen erfüllen, festzustellen und mir nach folgendem Muster zu melden:

1. Dienstgrad, 2. Vor- und Zuname, 3. Dienstort, 4. Lebensalter, 5. Dienstzeit, 6. kurze Beurteilung

über Eignung, Führung und Leistungen, 7. Stellungnahme des Kommandeurs der Gendarmerie.

Die Meldungen sind bis spätestens 20. 6. 1941 dem Landeskommissär vorzulegen. Die Kommandeure der Gendarmerie nehmen zu den Beurteilungen der einzelnen Beamten kurz Stellung und legen mir die Meldungen bis zum 10. 7. 1941 gesammelt vor. Ich werde sodann die Zuteilung der Polizeimeisterstellen an die in Betracht kommenden Gemeindepolizei-Verwaltungen verfügen.

An die Gemeindepolizei- und Polizeiaufsichtsbehörden.

— BaWB. S. 433.

Anlage.

Übersicht

über die Sollstärken der Schutzpolizei der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern.

Gemeindepol.- Verwaltung	Rev.- Oberleut- nante der SchPol.	Rev.- Leut- nante der SchPol.	Meister der SchPol.	Wacht- meister d. SchPol. (SB.)
Achern	—	—	2	2
Bretten	—	—	2	2
Bruchsal	1	1	8	12
Brühl	—	—	1	2
Bühl	—	—	2	2
Bühlertal	—	—	1	2
Donaueshingen	—	—	2	3
Eberbach	—	—	2	3
Emmendingen	—	1	4	5
Ettlingen	—	1	6	7
Furtwangen	—	—	1	2
Gaggenau	—	—	2	2
Hoddenheim	—	1	3	4
Ladenburg	—	—	1	2
Mosbach	—	—	1	2
Müllheim	—	—	1	2
Neustadt	—	—	2	2
Oberkirch	—	—	1	2
Plankstadt	—	—	1	2
Rheinfelden	—	—	2	3
Säckingen	—	—	2	2
Schwehingen	—	1	4	5
St. Georgen	—	—	1	2
Überlingen	—	—	3	3
Billingen	1	1	8	10
Baldkirch	—	—	2	2
Weingarten	—	—	1	2
Weinheim	1	1	6	8
Wiesental	—	—	1	2
Wiesloch	—	—	2	3

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

Personenschäden-VO.; hier: Anwendung des § 27 a EWZVG. bei Personenschäden.

RdErl. d. RMdZ. Jgl. i. N. d. DAR. u. d. RM. v. 8. 5. 1941 — I Ra 6419/41-240.

Nach § 3 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 der Personenschäden-VO. v. 10. 11. 1940 (RGBl. I S. 1482) kann den Personenbeschädigten und ihren Hinterbliebenen in Fällen, in denen dies besonders angeordnet worden ist, Fürsorge und Versorgung nach dem Einjahrsfürsorge- und -versorgungsges. v. 6. 7. 1939 (RGBl. I S. 1217) gewährt werden. Von dieser Ermächtigung ist u. a. in dem RdErl. v. 11. 11. 1940 (RMBlBl. S. 2113)¹⁾ über die Anwendung des EWZVG. auf die bei Kampfhandlungen beschädigten Zivilpersonen und ihre Hinterbliebenen Gebrauch gemacht worden. Soweit den Hinterbliebenen von Personenbeschädigten Fürsorge und Versorgung nach dem EWZVG. zusteht, wird zur Vermeidung von Zweifeln im Einvernehmen mit dem DAR. und dem RM. mitgeteilt, daß in diesen Fällen auch § 27 a des EWZVG. über Unfallfürsorge nach dem DVG. für die Hinterbliebenen von Beamten zur Anwendung zu kommen hat.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindevverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlBl. S. 860.

— BaVBl. S. 435.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 1313.

Kriegssachschäden-VO.; hier: Entschädigung Deutscher für Kriegsschäden in den besetzten Gebieten Frankreichs.

RdErl. d. RMdZ. v. 8. 5. 1941 — I Ra 6427/41-244 b f.

(1) Nachstehend gebe ich die Kriegssachschäden-VO. (KSSchVO.) des Militärbefehlshabers in Frankreich in Paris v. 21. 2. 1941 (VOBlBl. S. 216) bekannt.

(2) Nach § 6 Abs. 2 ist der Antrag bei der zuständigen Feldkommandantur oder einer anderen deutschen Feststellungsbehörde einzureichen. Für die Entgegennahme derartiger Anträge im Reichsgebiet sind die unteren Verw.-Behörden zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt. Bei der Entgegennahme der Anträge ist nach § 12 Abs. 2, 3, 6 KSSchVO. zu verfahren. Der Antrag auf Entschädigung ist an die zuständige Feldkommandantur im besetzten Frankreich zu richten. Die unteren Verw.-Behörden, bei denen der Antrag eingereicht ist, übersenden ihn dem Militärbefehlshaber in Frankreich durch die deutsche Dienstpost mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständige Feldkommandantur.

(3) In § 8 ist bestimmt, daß die Feldkommandantur unter anderem die Amtshilfe deutscher Behörden in Anspruch nehmen kann. Als für die Amtshilfe zuständige Behörden bestimme ich die unteren Verw.-Behörden (Feststellungsbehörden), in deren Bezirk die Amtshilfe zu leisten ist.

An die Feststellungsbehörden und ihre Aufsichtsbehörden, die Gemeinden.

— RMBlBl. S. 860.

— BaVBl. S. 435.

Anlage.

Kriegssachschäden-VO. des Militärbefehlshabers in Frankreich v. 21. 2. 1941.

Auf Grund der mir vom Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht erteilten Ermächtigung verordne ich, was folgt:

§ 1. Voraussetzungen für die Entschädigung.

(1) Deutsche Staatsangehörige können für Kriegssachschäden, die im besetzten Gebiet Frankreichs mit Ausnahme des Elsaß, Lothringens und der Departements Nord und Pas-de-Calais seit dem 26. 8. 1939 entstanden sind oder noch entstehen, auf Antrag entschädigt werden. Kriegssachschäden im Sinne dieser VO. sind Schäden, die als unvermeidliche Folge von Kriegsereignissen oder den durch den Krieg hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnissen an beweglichen und unbeweglichen Sachen entstehen. Kriegsereignisse sind auch deutsch-feindliche Handlungen und Maßnahmen (insbesondere Internierung, Verschleppung oder Sequestrierung) und Maßnahmen zur Räumung eines Gebietes oder zur Rückführung der Bevölkerung in geräumte Gebiete.

(2) Kriegssachschäden im Sinne dieser VO., die einer Person während ihrer Internierung entstanden sind, gelten als dort entstanden, wo sich diese Person vor der Internierung aufgehalten hat. Das gleiche gilt für Verschleppung, Flucht und Räumung eines Gebietes.

(3) Ferner kann deutschen Staatsangehörigen eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewährt werden:

1. für Aufwendungen zur Minderung oder Abwendung eines Kriegssachschadens;

2. wenn infolge eines Kriegssachschadens die Nutzung einer Sache ganz oder teilweise unmöglich geworden ist;

3. für den Verdienstausfall infolge einer Internierung oder ähnlichen Sondermaßnahme.

(4) Deutsche Volkszugehörige stehen deutschen Staatsangehörigen gleich, wenn ihr Antrag nach Anhörung der Beratungsstelle für Volksdeutsche in Paris zugelassen wird.

(5) Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen, deren ursprüngliche Rechtsfähigkeit auf deutschem Recht beruht, für Personenvereinigungen mit dem Sitz im Großdeutschen Reich einschließlich der eingegliederten Ortschaften und für solche juristischen Personen und Personenvereinigungen, deren Antrag vom Militärbefehlshaber in Frankreich zugelassen wird.

§ 2. Entschädigungsberechtigte und Rechte Dritter.

(1) Die Entschädigung erhält im Falle des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Eigentümer der beschädigten, zerstörten oder in Verlust geratenen Sache, im Falle des § 1 Abs. 3 Ziff. 1, wer die Aufwendungen gemacht hat, im Falle des § 1 Abs. 3 Ziff. 2, wem der Schaden entstanden ist, und im Falle des § 1 Abs. 3 Ziff. 3, wer den Verdienstausfall erlitten hat. Ist der Entschädigungsberechtigte gestorben, so sind seine Erben entschädigungsberechtigt.

(2) Rechte Dritter, die an der beschädigten, zerstörten oder in Verlust geratenen Sache bestehen, erstrecken sich auf die Entschädigungsleistung. Die Entschädigungsbehörden sind zur Berücksichtigung solcher Rechte nicht verpflichtet.

§ 3. Art und Höhe der Entschädigung für Kriegssachschäden.

(1) Die Entschädigung erfolgt grundsätzlich in Geld. Sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Maßgebend für die Höhe der Entschädigung sind im Falle der Beschädigung, der Zerstörung oder des Verlustes einer Sache die Kosten, die für eine angemessene Instandsetzung oder Wiederbeschaffung aufgewendet worden sind oder im Zeitpunkt der Entscheidung aufzuwenden wären. Diese Kosten sind um einen angemessenen Betrag zu kürzen, wenn die Sache für den Entschädigungsberechtigten wegen der Dauer des Gebrauchs, des Umfangs der Ab-

nutzung oder aus sonstigen Gründen einen erheblich geringeren Wert hatte oder wenn verwertbare Reste von erheblichem Umfang übriggeblieben sind; soweit die Billigkeit es erfordert, kann hiervon abgesehen werden.

(3) Soweit bei einer Beschädigung trotz der Instandsetzung ein Minderwert verbleibt, ist auch dieser zu berücksichtigen. Kommt eine Instandsetzung billigerweise nicht in Betracht, so ist der Minderwert zu entschädigen; führt dies zu keiner gerechten Entschädigung, so ist die Sache als völlig zerstört anzusehen.

§ 4. Behandlung von Ersatzleistungen und Ersatzansprüchen anderer Art.

(1) Eine Entschädigung wird nicht gewährt, soweit der Entschädigungsberechtigte auf andere Weise Ersatz erhalten hat oder alsbald und ohne größere Schwierigkeiten erhalten kann. Schenkungen bleiben dabei außer Betracht.

(2) Steht dem Geschädigten für den Schaden, für den er Entschädigung erhalten hat, ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch mit der Entschädigungsleistung auf das Reich über, soweit der Geschädigte auf Grund dieser V.D. entschädigt wird.

§ 5. Zuständigkeit.

Zuständig für die Durchführung der Entschädigung ist die Feldkommandantur, in deren Bereich der Schaden entstanden ist oder nach § 1 Abs. 2 als entstanden gilt. Der Militärbefehlshaber in Frankreich kann eine andere Feldkommandantur für zuständig erklären. Will die Feldkommandantur eine Entschädigung im Werte von mehr als 100 000 R.M. oder 2 Millionen franz. Franken gewähren, so hat sie vor ihrer Entscheidung die Zustimmung des Militärbefehlshabers in Frankreich einzuholen.

§ 6. Antrag.

(1) Antragsberechtigt ist der Entschädigungsberechtigte, ferner der Besitzer der beschädigten, zerstörten oder in Verlust geratenen Sache und jeder dinglich Berechtigte, der deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger ist.

(2) Der Antrag ist bei der zuständigen Feldkommandantur oder einer anderen deutschen Feststellungsbehörde einzureichen. Soweit möglich sind in dem Antrag die Ursache und die Höhe des Schadens und die Höhe der beantragten Entschädigung anzugeben und Beweismittel hierfür beizufügen.

(3) Für die bisher eingetretenen Schadensfälle ist der Antrag bis spätestens 1. 10. 1941 einzureichen. Wegen unverschuldeter Fristveräumnis kann Nachsicht geübt werden.

§ 7. Versagen der Entschädigung.

Die Entschädigung kann versagt werden, wenn der Entschädigungsberechtigte in dem Entschädigungsverfahren wesentlich falsche Angaben gemacht oder veranlaßt hat.

§ 8. Verfahren.

Die Feldkommandantur hat den Antrag zu prüfen und die erforderlichen Beweise zu erheben. Sie kann zu diesem Zweck von jedermann Auskunft verlangen, Zeugen und Sachverständige hören und die Amtshilfe deutscher und französischer Behörden und Gerichte in Anspruch nehmen. Sie soll der Landesgruppe Frankreich der Auslandsorganisation der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder der Beratungsstelle für Volksdeutsche in Paris Gelegenheit zur Stellungnahme geben, je nachdem, ob der Entschädigungsberechtigte deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger ist.

§ 9. Entschädigungs- und Feststellungsbescheid.

(1) Die Feldkommandantur entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Entschädigungsbescheid. Der Bescheid kann sich auf einen Teil des angemeldeten Schadens beschränken (Teilbescheid). Ist der Entschädigungsberechtigte unbekannt oder ist es streitig, wem die beschädigte, zerstörte oder in Verlust geratene Sache gehört, so kann ein vorläufiger Bescheid über die Höhe des Schadens (Feststellungsbescheid) erlassen werden.

(2) Der Bescheid muß eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung sowie, wenn eine Entschädigung gewährt

wird, die Bezeichnung des Entschädigungsberechtigten, die Berechnung der Entschädigung und etwaige Auflagen enthalten. Etwa gewährte Vorschüsse sind anzugeben.

(3) Der Bescheid ist dem Antragsteller und dem Entschädigungsberechtigten gegen Empfangsbestätigung zu überreichen.

§ 10. Kosten des Verfahrens.

(1) Das Entschädigungsverfahren ist kostenfrei.

(2) Bare Auslagen, die dem Antragsteller im Verfahren oder zu seiner Vorbereitung entstehen, können ihm erstattet werden, soweit sie angemessen waren.

(3) Den Zeugen und Sachverständigen sind für ihre Tätigkeit die baren Auslagen, die ihnen hierbei entstanden sind, zu erstatten, soweit sie angemessen waren. Außerdem kann ihnen für ihre Mühewaltung eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 11. Vorschüsse.

Die zuständige Feldkommandantur kann in dringenden Fällen Vorschüsse bis zur Höhe von vier Fünfteln der Entschädigung, die voraussichtlich gewährt wird, höchstens aber bis zu 5000 R.M. oder 100 000 franz. Franken bewilligen.

§ 12. Beschwerde.

(1) Jeder Antragsberechtigte kann gegen den Bescheid der Feldkommandantur Beschwerde beim Militärbefehlshaber in Frankreich einlegen, der endgültig entscheidet.

(2) Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides bei der Feldkommandantur, die den Bescheid erlassen hat, einzureichen. Erachtet diese die Beschwerde für begründet, so kann sie selbst eine neue Entscheidung treffen. Andernfalls hat sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme und den Akten dem Militärbefehlshaber in Frankreich vorzulegen. Die Einreichung der Beschwerde beim Militärbefehlshaber in Frankreich wahrt die Frist.

(3) Die Vorschriften der §§ 6 bis 10 finden entsprechende Anwendung.

§ 13. Entscheidung des Militärbefehlshabers in erster Rechtsstufe.

Der Militärbefehlshaber in Frankreich kann in besonderen Fällen über Entschädigungsanträge selbst entscheiden. Die Vorschriften der §§ 6 bis 10 finden entsprechende Anwendung. Gegen diese Entscheidung ist keine Beschwerde zulässig.

§ 14. Unpfändbarkeit der Entschädigungszahlung.

Die Entschädigungszahlung sowie Vorschüsse hierauf können nicht gepfändet werden.

§ 15. Ersatzansprüche für Sachschäden der Schiffahrt.

Diese V.D. findet auf Sachschäden der Schiffahrt keine Anwendung. Sachschäden der Schiffahrt sind diejenigen Schäden, die an See- oder Binnenschiffen, ihrer Ausrüstung und ihrem Zubehör sowie an allen an Bord befindlichen Sachen einschließlich der Ladung entstehen. Zu den Sachschäden der Schiffahrt gehören auch Schäden am schwimmenden Gerät, an Fahren und Flößen.

§ 16. Härteausgleich.

Der Militärbefehlshaber in Frankreich kann in Fällen, in denen sich bei Anwendung dieser V.D. besondere Härten ergeben, einen Ausgleich gewähren.

§ 17. Inkrafttreten.

Diese V.D. tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Notdienst-V.D.; hier: Bestattung und Überführung gefallener oder verstorbener Angehöriger der Heimatschutzorganisationen.

NdErl. d. RMdZ. v. 9. 5. 1941 — I Ra 926/41-268.

Für die Übernahme der Bestattung und Überführung von gefallenen oder verstorbenen Notdienstpflicht-

tigen, die aus Anlaß des Krieges zum langfristigen Notdienst in den Heimatschutzorganisationen (Pol.-Reserve, Zollgrenzschutz, Wasserstraßenschutz und Techn. Nothilfe) herangezogen worden sind, gelten mit Wirkung vom 1. 2. 1941 nachstehende Bestimmungen:

A. Bestattung.

1. Beim Tode eines Notdienstpflichtigen übernimmt der Dienstleistungsempfänger des Notdienstverpflichteten die Bestattung des Verstorbenen in einfacher Form.

2. (1) Auf Antrag der nächsten Angehörigen (Witwe, Eltern, Kinder, gegebenenfalls Geschwister) des Verstorbenen kann der Dienstleistungsempfänger dem Antragsteller die Genehmigung erteilen, die Bestattung des Verstorbenen selbst durchzuführen. In diesem Falle ist dem Antragsteller (Angehörigen des Verstorbenen) zur Bestreitung der Bestattungskosten ein Pauschbetrag von 165 *R.M.* zu gewähren. Dieser Betrag ist dem Antragsteller (Angehörigen des Verstorbenen) im Zuge der Genehmigung des Antrages unverzüglich zu überweisen.

(2) Der Antragsteller (Angehöriger des Verstorbenen) hat eine Erklärung abzugeben, daß durch die Zahlung des Pauschbetrages alle ihm durch die Bestattung des Verstorbenen entstehenden Kosten abgegolten sind, und wenn der Tod infolge einer Notdienstbeschädigung eingetreten ist, der gezahlte Betrag als Vorchuß auf das Bestattungsgeld nach § 102 des Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsges. (WfVVG.) v. 26. 8. 1938 (RGBl. I S. 1077) angesehen wird.

3. (1) Wenn der Tod infolge einer Notdienstbeschädigung eingetreten ist, werden die nach Ziff. 1 und 2 dem Dienstleistungsempfänger entstandenen Kosten auf das nach § 102 des WfVVG. zustehende Bestattungsgeld angerechnet. Der Dienstleistungsempfänger teilt in jedem Falle die Höhe der entstandenen Kosten dem zuständigen Versorgungsamt unverzüglich mit.

(2) Erstattung erfolgt nicht.

B. Überführung.

4. Die Überführung vor dem Feind oder infolge von Luftangriffen gefallener oder nach Verwundung, an Unfallfolgen oder Krankheit verstorbener Notdienstpflichtiger aus Operationsgebieten, besetzten Gebieten, dem Generalgouvernement oder dem neutralen Ausland einschl. Dänemark in die Heimat ist verboten.

5. Die Überführung von bereits beerdigten Notdienstpflichtigen an einen anderen Begräbnisplatz ist

während der Kriegsdauer auch für das Heimatgebiet verboten.

6. Überführungen innerhalb des Großdeutschen Reiches nach dem Stand vom 31. 8. 1939 oder aus den eingegliederten Ostgebieten, Eupen-Malmédy, Moosnet, Elsaß, Lothringen, Luxemburg sowie dem Protektorat Böhmen und Mähren in das Altreich oder umgekehrt können bei neu eintretenden Todesfällen genehmigt werden. Werden vorstehende Gebiete oder Teile davon zu Operationsgebieten erklärt, dürfen Genehmigungen zu Überführungen während der Dauer dieses Zustandes nicht erteilt werden.

7. Die Entscheidung über beantragte Überführungen bereits beerdigter Notdienstpflichtiger aus den unter Ziff. 6 genannten und anderen noch endgültig einzugliedernden Gebieten bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

8. Bei Überführungen mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigung des Bevollmächtigten für den Nahverkehr (vgl. B.D. zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen v. 6. 12. 1939, (RGBl. I S. 2410) wie bisher erforderlich.

9. Die Genehmigung der nach Ziff. 6 zulässigen Überführungen nach dem Heimatort (Geburtsort, Wohnsitz oder Kirchengemeinde des Verstorbenen oder Wohnsitz seines nächsten Angehörigen) oder nach dem nächstgelegenen Krematorium und zur Übernahme der Kosten erteilen die Dienstleistungsempfänger. Übernahme der Kosten ist nur zulässig, wenn der Antrag auf Überführung von der Witwe, den Eltern, Kindern, gegebenenfalls Geschwister des Verstorbenen gestellt wird. Die Angehörigen sind bei der Überführung des Verstorbenen weitgehendst zu unterstützen.

10. Die Zahlung der Überführungskosten veranlassen die Dienstleistungsempfänger.

11. Die Beförderung hat auf dem billigsten Wege zu erfolgen. Für die Beförderung mittels Bahn sind einschl. Nebengebühren 0,25 *R.M.* je Achse und Kilometer zu zahlen. Bei der Beförderung von Leichen sind die hierzu erlassenen amtlichen Vorschriften zu beachten. Zinksärge sind auch bei Bahnbeförderung nicht erforderlich, wenn die Beförderung in festen, gut abgedichteten Holzsärgen erfolgt, deren Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht auffaugender Stoffe (Torfmull, Sägemehl, Holzkohlenpulver u. dgl.) bedeckt sind.

An die staatl. Pol.-Verwalter, die Landräte, die Gemeinden.

— RMBl. S. 864.

— BaWB. S. 438.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Richtlinien über die Errichtung von Geschirz- und Feldhütten auf gärtnerisch genutzten Grundstücken und in größeren Obstanlagen außerhalb geschlossener Kleingartenanlagen und außerhalb des Bereichs der Ortsstraßen und Pläne.

RdErl. d. MdZ. v. 14. 5. 1941 Nr. 20 451
Norm. XXII.

Geschirz- und Feldhütten dienen im allgemeinen zur Aufbewahrung von Gartengeräten; sie können

gleichzeitig als Unterkunft gegen Witterungsunbilden benutzt werden, jedoch nicht zu Wohn- und Schlafzwecken.

Nach § 11 des Ortsstraßengesetzes ist die Errichtung von Bauten außerhalb des Bereichs der Ortsstraßen und Pläne verboten. Dies gilt auch für die Errichtung von Geschirz- und Feldhütten. Die Baupolizeibehörde kann von diesem Verbot Befreiung erteilen, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt und die Voraussetzungen des Absatzes 2 des § 11 ge-

geben sind. Hiernach können Geschirrhütten und Feldhütten nur zugelassen werden, wenn

1. das Grundstück überwiegend gärtnerisch (Anbau von Gemüse u. a.) oder als größere Obstanlage genutzt wird, also eine intensive Bearbeitung des Bodens oder eine besondere Pflege der Pflanzungen erforderlich ist,
2. das Grundstück mindestens 3 a groß ist.

Die höchst zulässige Größe der Geschirrhütten richtet sich nach dem Flächenmaß des Grundstücks.

Hierbei kommen folgende Abmessungen in Frage:

Größe des Grundstücks	Grundfläche der Hütte	Ausführungsart ¹⁾
3—6 a	1,5 qm	A
6—9 „	3,5 „	B
9—12 „	4,5 „	C

Bei Hütten von 3,5 qm und größer können gedeckte Sitzplätze durch Verlängerung des Daches als offene Laube eingefügt werden.

Bei Grundstücken über 12 a ist die Größe der Hütte im Einzelfall zu bestimmen.

Bei der Platzwahl ist darauf zu achten, daß die Hütten möglichst wenig im Landschaftsbild in Erscheinung treten. Sie sollen daher an nicht weit sichtbaren Stellen errichtet und tunlichst an vorhandene Baumgruppen angegliedert werden. Bei abfallendem Gelände sind die Hütten in der Regel mit ihrer Längsseite — Firsrichtung — gleichlaufend zum Hang zu errichten.

In Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen und an sonstigen landschaftlich hervorragenden Stellen, die im Benehmen mit der Bezirksnaturschutzstelle zu bestimmen sind, dürfen Geschirrhütten und Feldhütten nicht zugelassen werden. Die Unterbringung von Gartengerät kann hier in Geschirrkästen erfolgen.

Die Umfassungswände der Hütten können in Holzsachwerk mit Holzschalung oder in Bruchstein oder in Backstein mit äußerem Verputz ohne Farbzusatz (Naturputz) ausgeführt werden. Bei Ausführung in Holzbauweise muß die Verchalung mit senkrechter Verbretterung und Deckleisten erfolgen und so angebracht werden, daß sie über den Sockel vorsteht. Das sichtbare Holzwerk ist einheitlich mit einem nicht deckenden Schutzanstrich (bräunliche Tönung) zu versehen. Farbige Absetzen einzelner Teile, wie Deckleisten und Fensterläden, ist nicht zulässig. Falls eine Fensteröffnung vorgesehen wird, soll diese etwa 0,60 m × 0,60 m groß sein. Das Dach muß als Satteldach mit einer Neigung von etwa 45° mit sichtbarem Sparrengefäms (kein Kastengefäms) ausgebildet und mit alten oder engobierten Viberichwanzziegeln eingedeckt werden. Die Ortgänge an den Giebeln sind mit Zahnleisten zu versehen. Zum Schutz

des Holzwerks ist auf eine gute Isolierung gegen aufsteigende Feuchtigkeit Wert zu legen. Der Sockel ist möglichst niedrig zu halten, bei ebenem Gelände soll er nicht mehr als 15 cm und bei Stellung am Hang nicht mehr als 45 cm betragen. Die Anlage von Feuerstätten ist verboten.

Im übrigen sind auf diese Bauten die allgemeinen Bauvorschriften anzuwenden (vgl. z. B. die §§ 33 und 36 LBO. und den § 1 der BO. über Baugestaltung vom 10. 11. 1936, RGBl. I S. 938).

Für die Gestaltung der Geschirrhütten, Lauben und sonstigen Einrichtungen in geschlossenen Kleingartenanlagen, die unter der Aufsicht der Gemeinden stehen, gelten die Ziffern 8 Abs. 2 und 9 der Bestimmungen des RM. vom 22. 3. 1938 über die Förderung von Kleingärten (BaWBl. S. 471).

Diese Regelung ergeht im Einvernehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts als höhere Naturschutzbehörde. Einer Vorlage an ihn nach seinem Runderlaß vom 15. 7. 1937 (Nr. E 7694²⁾) bedarf es in den vorstehenden Fällen nicht.

Für Hütten und Häuschen in Rebpflanzungen erfolgt besondere Regelung.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWBl. S. 439.

¹⁾ Die Skizzen über die Ausführungsart A, B und C gehen den Baupolizeibehörden gefondert zu.

²⁾ Vom MdKult. den unteren Naturschutzbehörden mitgeteilt.

Gemeinnütziges Wohnungswesen. Wirtschaftliche Angelegenheiten.

AbSchr. d. Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau v. 8. 4. 1941 — III Nr. 5303/132/41.

Es sind Zweifel entstanden, ob die vom Reichsverband und seinen Prüfungsverbänden aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen in Angriff genommenen Verschmelzungsmaßnahmen fortgeführt oder zurückgestellt werden sollen, bis die auf Grund des Führererlasses vom 15. November 1940 vorzunehmende Neugliederung der Träger des künftigen sozialen Wohnungsbaues geregelt ist.

Demgegenüber weise ich darauf hin: Die Notwendigkeit von Verschmelzungsmaßnahmen ergibt sich aus den neuen Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und seinen Durchführungsvorschriften (§ 19 Abs. 2 Buchst. b mit § 15 WGG. und § 16 WGGDB.). Die Beseitigung leistungschwacher Wohnungsunternehmen und die Vereinigung örtlicher Überorganisationen zum Zwecke der Leistungssteigerung des gemeinnützigen Wohnungsbaues ist also in erster Linie nicht in der Neugliederung der künftigen Träger des sozialen Wohnungsbaues begründet. Sie ist vielmehr auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zu regeln, gleichgültig ob und in welcher Weise die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen im Rahmen des künftigen sozialen Wohnungsbaues neu gegliedert werden. Die Fortsetzung der eingeleiteten Verschmelzungsaktion ist somit eine Aufgabe von nach vor wohnungspolitischer Vordringlichkeit.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß die Stärkung

des gemeinnützigen Wohnungswesens eine der wichtigsten Voraussetzungen für die künftige Neugliederung und Sicherung des sozialen Wohnungsbaues bildet. Aus diesen Gründen lege ich Wert darauf, daß die bisherigen Verschmelzungsmaßnahmen, die auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes zum Zwecke der Schaffung eines leistungsfähigen gemeinnützigen Wohnungswesens vorzunehmen sind, ohne Unterbrechung fortgesetzt werden. Ich ersuche Sie daher, die Prüfungsverbände entsprechend zu unterstützen.

— RdErl. d. MdS. v. 10. 5. 1941 Nr. 35 833.

Der Verband Badischer Wohnungsunternehmen e. V. in Karlsruhe ist im Anschluß an einen Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 14. 8. 1940 — IV b 3 Nr. 5316/88/40 von mir mit der nachdrücklichen Fortsetzung der von dem Verband in Angriff genommenen Verschmelzungsmaßnahmen beauftragt und angewiesen worden, bei Schwierigkeiten zu berichten. Ich habe dabei die Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß alle Organe der in Frage kommenden Unternehmen bei den gebotenen Verschmelzungsmaßnahmen persönliche Wünsche und Rücksichten zurückstellen und freiwillig ihre Mitarbeit zu den erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stellen, um Anordnungen von Amts wegen nach § 19 Absatz 2 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. 2. 1940 zu vermeiden.

An die Landräte und die Gemeinden zur Beachtung.

— BaWB. S. 442.

Einführung von baupolizeilichen Bestimmungen.

a) RdErl. d. RM. v. 6. 12. 1940

— IV c 4/IV 2 Nr. 8710-60/40.

Die Rückkehr zahlreicher Gebiete in das Reich macht es erforderlich, die baupolizeiliche Anwendung der DIN-Blätter des Deutschen Normenausschusses und der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton sowie anderer technischer Baubestimmungen für das gesamte Großdeutsche Reich einheitlich zu regeln.

I.

Die in der beiliegenden Aufstellung A¹⁾ aufgeführten Bestimmungen und Normen werden hiermit als Richtlinien für die Baupolizei für das gesamte Großdeutsche Reich mit Wirkung vom 1. Januar 1941 eingeführt, soweit sie nicht schon bisher von den Landesregierungen oder von mir eingeführt worden sind.

Vorschriften der Landesregierungen, die diesen Bestimmungen und Normen widersprechen, bitte ich aufzuheben.

Die hiermit eingeführten Bestimmungen und Normen werden künftig folgenden Einführungsvermerk erhalten:

„Eingeführt als Richtlinien für die Baupolizei im gesamten Großdeutschen Reich durch Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710-60/40 —“.

II.

Auf die in der beiliegenden Aufstellung B¹⁾ aufgeführten Bestimmungen und Normen bitte ich die Baupolizeibehörden hinzuweisen. Die Kenntnis dieser

Bestimmungen und Normen kann die Beurteilung und Prüfung der Bauanträge wesentlich erleichtern.

An die Landesregierungen.

b) RdErl. d. RM. v. 25. 3. 1941

— IV c 4/IV 2 Nr. 8710/138/41.

Seit Veröffentlichung meines RdErl. vom 6. Dezember 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710/60/40 (BaWB. 41 S. 1 16) sind eine Reihe Veränderungen zur Nachweisung A und B und Anlagen eingetreten. Diese Veränderungen sind in anliegender Nachweisung¹⁾ zusammengestellt.

Ich bitte zu veranlassen, daß Berichtigung erfolgt.

An die Landesregierungen.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt, vgl. nachsteh. RdErl. d. MdS. v. 15. 5. 41 Nr. 43 600.

— RdErl. d. MdS. v. 15. 5. 1941 Nr. 43 600 Norm. XXII²⁾.

Je ein Sonderdruck der beiden RdErl. d. RM. mit den Nachweisungen A und B geht den Baupolizeibehörden gefondert zu. Ferner übersende ich den Baupolizeibehörden gefondert ein Verzeichnis der Deutschen Baunormen nach dem Stand vom 1. 4. 1941 zur Kenntnisnahme.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWB. S. 443.

Tribünenbauten.

RdErl. d. MdS. v. 15. 5. 1941 Nr. 44 730

Norm. XXII²⁾.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 5. 12. 1936 (BaWB. S. 1034, vgl. Ziffer 1) werden nachstehend die technischen Erfordernisse bekanntgegeben, die bei der baupolizeilichen Behandlung von Tribünenbauten zu beachten sind.

1. Vorbemerkung.

Beim Bau von Tribünen aller Art sind ebenso wie bei anderen Bauten die anerkannten Regeln der Baukunst und alle einschlägigen technischen Baupolizeibestimmungen genau zu beachten (vgl. § 36 Abs. 1 LBO.).

2. Berechnung.

Als lotrechte Verkehrslast (Menschenbelastung) sind nach den Belastungsannahmen im Hochbau Teil C, Verkehrslasten, DIN 1055, Blatt 3, August 1934, BaWB. 1935 S. 873, § 3 Ziff. 5 und 6 in Rechnung zu stellen:

Für Tribünen mit festen Sitzplätzen 500 kg/m²,
für Tribünen ohne feste Sitzplätze 750 kg/m².

Stoßzuschläge sind bei diesen Verkehrslasten nicht erforderlich.

Neben der vorgeschriebenen Windbelastung ist zur Erzielung einer ausreichenden Längs- und Quersteifigkeit eine in Fußbodenhöhe angreifende, waagrecht wirkende Verkehrslast in beiden Hauptrichtungen in Rechnung zu stellen, die zu $\frac{1}{10}$ der oben angegebenen lotrechten Verkehrslast (Menschenbelastung) anzunehmen ist. Die Sicherheit der Tribüne gegen Umkippen durch Wind ist in unbelastetem und, wenn nötig, auch in belastetem Zustande nachzuweisen, wenn

nicht zweifelsfrei feststeht, daß die Tribüne überreichlich standicher ist. Dieser Nachweis ist besonders dann erforderlich, wenn Zahnenwände oder zahlreiche Flaggen an den Tribünen befestigt sind. Bei Flaggen mit festgespannten Flaggentuch ist als Windangriffsfläche die wirkliche Fläche in Rechnung zu stellen, bei Flaggen mit losem Flaggentuch 25 v. H. der Flaggenfläche.

3. Ausführung und bauliche Ausbildung.

Für die Ausführung von Tribünen muß eine ausreichende Zeit zur Verfügung stehen, die auch bei Bauten für vorübergehende Zwecke eine sorgfältige und sachgemäße Ausführung gestattet. Ungeeignete oder unzuverlässige Unternehmer sind von der Ausführung von Tribünen auszuschließen.

Besondere Sorgfalt ist auf die Ausbildung der Längs- und Querversteifungen der Tribünen zu verwenden. Das gleiche gilt für die Übertragung der Tribünenlasten auf den Baugrund. Bodenschwellen müssen ausreichende Biegefestigkeit haben und in ihrer Grundfläche so bemessen sein, daß unzulässige

Setzungen vermieden werden. Zum Ausgleich von Höhenunterschieden des Geländes dürfen nur geeignete, festliegende Unterlagen verwendet werden. Alle Verbindungen sind sorgfältig und den betreffenden Beanspruchungen entsprechend auszubilden.

4. Abnahme.

Mit Rücksicht auf die großen Gefahren, die aus fehlerhaften Ausführungen entstehen können, ist bei der Abnahme von Tribünen ein sehr strenger Maßstab anzulegen.

Die im RdErl. vom 5. 12. 1936 Ziffer 1 (BaWBl. S. 1034) verlangte schriftliche Erklärung über die Freigabe einer Tribüne darf erst erteilt werden, wenn alle etwaigen Mängel beseitigt sind.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWBl. S. 444.

Vgl. auch BaWBl. 1937 S. 393.

Veterinärangelegenheiten.

Neuregelung der Tierkörperbeseitigung.

RdErl. d. MdS. v. 19. 5. 1941 Nr. 41 547

VdR.: Norm. XXXVI, RVetR.: Gen. 12.

In Ergänzung meines Runderlasses vom 28. Februar 1940 (BaWBl. S. 373) bestimme ich folgendes:

Zum Anfallbezirk der Tierkörperbeseitigungsanstalt Freiburg gehören:

die Kreise Freiburg (Stadt- und Landkreis), Emmendingen, Müllheim,

vom Landkreis Neustadt die Gemeinden Afersteg, Breitnau, Bubenbach, Eisenbach, Feldberg/Schw., Friedenweiler, Hinterzarten, Langenordrach, Muggenbrunn, Neustadt, Oberbränd, Rudenberg, St. Märgen, Schollach, Schwärzenbach, Titisee, Todtnau, Todtnauberg, Urach, Waldau,

vom Landkreis Lörrach die Gemeinden Blasingen, Efringen, Egringen, Fischen, Holzen, Guttingen, Istein, Kirchen, Kleinkems, Mappach, Rümplingen, Schallbach, Welmilingen, Wintersweiler, Wittlingen, Wollbach,

vom Landkreis Donaueschingen die Gemeinden Furtwangen, Gütenbach, Langenbach, Linach, Neufirk, Hammereisenbach-Bregenbach, Rohrbach, Schönenbach und Wöhrenbach.

Zum Anfallbezirk der Tierkörperbeseitigungsanstalt Unterlauchringen gehören:

die Kreise Waldshut, Säckingen,

vom Landkreis Neustadt die Gemeinden Altglashütten, Bachheim, Bernau, Blasiwald, Boll, Bondorf, Brunnabern, Dittishausen, Ebnet, Ewatingen, Falkau, Faulenfürst, Fischbach, Göschweiler, Grafenhausen, Gündelwangen, Häusern, Holzschlag, Kappel, Lenzkirch, Löffingen, Menzenschwand, Mündingen, Raitenbuch, Reiskelfingen, Röttenbach, Saig, St. Blasien, Schluchsee, Schönenbach, Seppenhofen, Wellendingen, Wittlekofen,

vom Landkreis Lörrach die Gemeinden Adelsheim, Adelsberg, Aitern, Ahenbach, Binzen, Böllen, Brombach, Büschau, Degerfelden, Ehrsbach, Eichen, Eichsel, Eimeldingen, Elbenschwand, Endenburg, Entenstein, Fahrnau, Fröhnd, Gersbach, Geschwend, Grenzach, Gresgen, Haagen, Haltingen, Hasel, Hauingen, Hausen, Hüg, Hügelfeld, Hertel, Hüllstein, Hüfingen, Inzlingen, Langenau, Lörrach, Mambach, Maulburg, Märkt, Neuenweg, Ötlingen, Pfaffenberg, Präg, Raich, Raitbach, Riedichen, Sallned, Schlächtenhaus, Schlechttau, Schopfheim, Schönau, Schönenberg, Steinen, Tegernau, Tunau, Uhenfeld, Weitenau, Weil a. Rh., Wembach, Wiechs, Wieden, Wies, Wieslet, Wyhlen, Zell i. W.,

vom Landkreis Donaueschingen die Gemeinden Eppenhofen und Fützen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaWBl. S. 445.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

Regelung des Unterkunftsbedarfs.

RdErl. d. MdZ. v. 20. 5. 1941 Nr. 43 820.

Ich erinnere an die Erledigung des RdErl. d. MdZ. v. 9. 4. 1941 — I Ra 210/41-220 (RMBl. S. 707)¹⁾.

Außer der derzeitigen Belegung sind mir alsbald Unterlagen über die Unterbringungsmöglichkeiten (Aufnahmefähigkeit) unter Berücksichtigung der in Absatz 2 des RdErl. v. 9. 4. 1941 enthaltenen Richtlinien herzureichen.

Der Reichsminister des Innern hat mit Runderlaß vom 7. 5. 1941 — I Ra 887/41-220 angeordnet:

Die von der Deutschen Reichsbahn als Wohlfahrts-einrichtungen anerkannten Reichsbahn-Versicherungsanstalt, Reichsbahn-Betriebskrankenkasse, Reichsbahnbeamten-Krankenversorgung, Reichsbahn-Kameradschaftswerk und Reichsbahn-Waisenhort unterhalten im Bereich der Reichsbahn eine Anzahl Heilstätten, Krankenhäuser, Erholungs- und Genesungsheime für Erwachsene und Kinder. Diese Heime werden wegen der außerordentlichen Inanspruchnahme der Gefolgschaft der Deutschen Reichsbahn aus Anlaß der Kriegs-

verhältnisse für die Unterbringung von erholungs- und turbedürftigen Gefolgschaftsmitgliedern und Familienangehörigen zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit dringend gebraucht. In einem Teil der Heime werden zahlreichen Gefolgschaftsmitgliedern des äußeren Betriebsdienstes, die infolge ihres anstrengenden Dienstes und langer Dienstschieften einer Ausspannung bedürfen, auf Kosten der Reichsbahn Kräftigungskuren zur Wiederherstellung und Erhaltung der Dienstfähigkeit gewährt.

Um diesen Belangen im öffentlichen Interesse entsprechend Rechnung zu tragen, erlaube ich, bei der Durchführung meines Runderlasses vom 9. April 1941 — RMBl. 707 —, falls die Heime dieser Wohlfahrtseinrichtungen in Anspruch genommen werden sollen, das Einvernehmen mit den zuständigen Reichsbahndirektionen im voraus herzustellen.

An die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise.

— BaBBl. S. 447.

¹⁾ Vgl. BaBBl. S. 369.

Veterinärangelegenheiten.

Kommentar zum Fleischbeschaugef.

RdErl. d. MdZ. v. 6. 5. 1941 — III b 420/41-3535.

(1) Im Verlag M. & S. Schaper in Hannover, Marienstr. 8, ist ein Kommentar zum Fleischbeschaugef. v. 29. 10. 1940 (RGBl. I S. 1463) von den Min.-Räten Dr. Giese und Dr. Himmel und DRK. und Mitglied des Reichsgesundheitsamts Dr. Meyer unter Mitarbeit von AmtsR. Eickel erschienen. Der Preis beträgt 13,50 RM (geb., 656 S.). Das Buch enthält die neue Fassung des Fleischbeschaugef., die W.Dn. über seine Einführung in der Ostmark, im Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten, über die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren, über unzulässige Zusätze bei Fleisch, über die Durchführung des Fleischbeschaugef., ferner die Ausf.-Best. A bis F, die Bef. über die Schlachtungs- und Fleischbeschauaufsätze, die Fleischbeschauordnung, die Bestimmungen über die Mitarbeit der Beschauer bei der Schlachtsteuererhebung, bei der Kontingentierung, das Gef. über das Schlachten, das Gef. über die Gebühren der Schlachthäuser, Schlachtvieh- und Fleischmärkte, die W.D. über Ausgleichsabgabe. Die Vorschriften sind ausführlich erläutert worden.

(2) Mit Rücksicht auf die Bedeutung einer zuverlässigen Unterrichtung über die umfangreichen Vorschriften für die ordnungsmäßige Durchführung der Schlachtier- und Fleischschau und der Trichinenschau, insbesondere auch im Hinblick auf die zum Teil wesentliche Änderung der bisherigen Vorschriften und die nunmehr erlassenen reichseinheitlichen Ausf.-Best., werden die mit diesem Arbeitsgebiet befaßten

Verwaltungsdienststellen auf diesen Kommentar hiermit besonders aufmerksam gemacht. Die in der Schlachtier- und Fleischschau und Trichinenschau an Schlachthöfen und außerhalb derselben tätigen Fleischbeschauärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer sind auf den Kommentar hinzuweisen. Das Buch kann durch jede Buchhandlung bezogen werden.

An alle Pol.-Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die beamteten Tierärzte, die Veterinäruntersuchungsanstalten, die Auslandsfleischbeschaustellen, die Lebensmitteluntersuchungsanstalten.

— RMBl. S. 884 i.

— BaBBl. S. 447.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdZ. v. 21. 5. 1941 Nr. 46 506.

Seit der Veröffentlichung vom 13. 5. 1941 (BaBBl. S. 423) ist die Maul- und Klauenseuche in einer Gemeinde ausgebrochen:

Landkreis Lörrach: Lörrach.

Am 20. 5. 1941 waren folgende 4 Gemeinden ver-
seucht:

Karlsruhe-Beiertheim (Stadtkreis Karlsruhe), Lörrach (Landkreis Lörrach), Bishweier (Landkreis Rastatt), Eppingen (Landkreis Sinsheim).

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaBBl. S. 448.